

S A T Z U N G

für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Dissen am Teutoburger Wald

(Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück Nr. 20, S. 408, vom 01. November 1996)

Aufgrund des § 6 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG), jeweils in der z.Z. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Dissen am Teutoburger Wald am 26. August 1996 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Dissen aTW beschlossen.

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Dissen am Teutoburger Wald. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Stadt Dissen aTW nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Stadtbrandmeister

Der Stadtbrandmeister leitet die Freiwillige Feuerwehr der Stadt (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Er ist im Dienst der Vorgesetzte ihrer Mitglieder. Er hat bei der Erfüllung seiner Aufgaben die von der Stadt erlassene "Dienstweisung für Stadtbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Der Stadtbrandmeister wird im Verhinderungsfalle in allen Dienstangelegenheiten durch den "Stellvertretenden Stadtbrandmeister" vertreten.

§ 3

Führer taktischer Feuerwehreinheiten

Der Stadtbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Stadtfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führer und stellv. Führer der taktischen Feuerwehreinheiten (Zug-, Gruppen-, Staffel- und Truppführer - vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 MindeststärkeVO-FF) für die Dauer von drei Jahren. Er kann diese nach Maßgabe der DienstgradVO-FF abberufen. Die Führer/stellv. Führer der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 4

Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt den Stadtbrandmeister bei der Erfüllung seiner Aufgaben. In diesem Rahmen obliegen ihm insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt, zur Leistung von Nachbarschaftshilfe und der Mitwirkung in der Kreisfeuerwehr des Landkreises Osnabrück,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Darüber hinaus entscheidet das Stadtkommando unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Bewerbern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in die Alters- und Ehrenabteilung (§ 8 und § 9) der Stadtfeuerwehr sowie über die Ausschluß eines Mitgliedes (§ 12).

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) dem Stadtbrandmeister,
- b) dem Stellvertr. Stadtbrandmeister als Beisitzer Kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart und dem Stadsicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzer.

Schriftwart und Stadsicherheitsbeauftragter werden vom Stadtbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Träger anderer Funktionen (Führer taktischer Feuerwehreinheiten, stv. Zugführer, Gerätewarte, Zeugwart und Kassierer des Fördervereins Freiwillige Feuerwehr Stadt Dissen aTW, soweit dieser aktives Mitglied nach § 9 dieser Satzung ist) können als weitere stimmberechtigte Beisitzer in das Stadtkommando für die Dauer von drei Jahren nach Anhörung der aktiven Mitglieder aufgenommen werden. Die Aufnahme der Träger anderer Funktionen in das Stadtkommando erfolgt durch Abstimmung der Funktionsträger nach Satz 1.

- (3) Das Stadtkommando wird vom Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Der Stadtbrandmeister hat das Stadtkommando einzuberufen, wenn der Stadtdirektor, der Verwaltungsausschuß oder mehr als die Hälfte der Beisitzer dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Stadtkommando ist beschlußfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (5) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluß zustande. Es wird offen abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und einem der Beisitzer (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtdirektor zuzuleiten.

§ 5

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Stadtfeuerwehr, für die nicht der Stadtbrandmeister, das Stadtkommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird bei Bedarf vom Stadtbrandmeister, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Stadtdirektor, der Verwaltungsausschuß oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Stadtfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlange. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Stadtfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem Stadtbrandmeister geleitet; sie ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlußfähig ist. Auf die Beschlußfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder (z.B. die Altersabteilung) haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluß zustande. Es wird offen abgestimmt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Stadtbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist dem Stadtdirektor zuzuleiten.

§ 6

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlußfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt. Es ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, kann eine weitere Abstimmung durchgeführt werden.
- (3) Über den Vorschlag an den Rat der Stadt Dissen aTW zur Berufung des Stadtbrandmeisters und seines Stellvertreters (§ 13 Abs. 2 NBrandSchG) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gem. § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, kann am gleichen Tage eine erneute Abstimmung durchgeführt werden.

§ 7

Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohner der Stadt über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an den für den Wohnsitz zuständigen Stadtbrandmeister zu richten. Die Stadt Dissen aTW kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Stadt.
- (3) Über die Aufnahme der Bewerber entscheidet das Stadtkommando (§ 6 Abs. 1). Der Stadtbrandmeister hat den Stadtdirektor vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit der Stadtdirektor darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerber werden von dem Stadtbrandmeister als Feuerwehrmann-Anwärter / Feuerwehrfrau-Anwärterin auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (DienstgradVO-FF) vom 21.09.1993 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Stadtkommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrmann/Feuerwehrfrau. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

§ 8

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 62. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluß des Stadtkommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 9

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner der Stadt, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz erworben haben, können auf Vorschlag des Stadtkommandos nach Anhörung des Stadtdirektors durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 10

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Die aktiven Mitglieder, die Mitglieder der Alters- und der Jugendabteilung sowie sonstige Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" genau zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über den Stadtbrandmeister dem

Stadtdirektor zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (6) Stellt ein Mitglied fest, daß ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 11 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwillige Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Stadtfeuerwehr vollzieht der Stadtbrandmeister im Auftrage des Stadtdirektors.

§ 12 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Ausschluß.
- (2) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der austritt ist gegenüber dem Stadtbrandmeister spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist dem gesetzlichen Vertreter des Betroffenen durch die Stadt schriftlich mitzuteilen.
- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 1 Jahr verurteilt worden ist.
- (5) Vor der Entscheidung des Stadtkommandos über den Ausschluß aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlußverfügung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen (§ 9 NGO). Über einen Widerspruch entscheidet der Verwaltungsausschuß.

- (6) Aktive Mitglieder können, wenn gegen sie ein Ausschlußverfahren eingeleitet wird, vom Stadtbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluß vom Dienst suspendiert werden.
- (7) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Absatz 1) hat der Stadtbrandmeister dem Stadtdirektor schriftlich anzuzeigen.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände beim Stadtbrandmeister abzugeben. Der Stadtbrandmeister bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gem. Abs. 8 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Dezember 1996 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Stadt Dissen aTW vom 30.04.1979 außer Kraft.

Dissen aTW, den 26. August 1996

(Nümann)
Bürgermeister

(Hinderks)
Stadtdirektor